

Änderungsantrag

der Abgeordneten Rainer Steenblock, Dr. Thea Dückert, Jürgen Trittin, Renate Künast, Fritz Kuhn, Jerzy Montag, Manuel Sarrazin, Marieluise Beck (Bremen), Dr. Uschi Eid, Thilo Hoppe, Ute Koczy, Kerstin Müller (Köln), Winfried Nachtwei, Omid Nouripour und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucksachen 16/13923, 16/... -

Entwurf eines Gesetzes über die Ausweitung und Stärkung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 (Integrationsverantwortungsgesetz) wird wie folgt geändert:

In § 9 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Weisungen nach den Absätzen 1 und 2 binden vorbehaltlich eines abweichenden späteren Beschlusses des jeweiligen Weisungsgebers auch den deutschen Vertreter im Europäischen Rat. Diese Weisungen schließen es vorbehaltlich eines abweichenden späteren Beschlusses des Weisungsgebers auch aus, dass die Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des betreffenden Entwurfs an einer Verstärkten Zusammenarbeit teilnimmt.“

Berlin, den 8. September 2009

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Durch Satz 1 wird – klarstellend - ausgeschlossen, dass die deutsche Vertreterin im Europäischen Rat ihr Einvernehmen mit einem Richtlinienentwurf erklärt und damit die Notbremse, die die Bundesregierung auf Beschluss des Bundestages oder des Bundesrates ziehen musste, wieder löst. Dies ist nach den Ergebnissen der Anhörung erforderlich. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht – wie von einigen in der Anhörung hervorgehoben wurde – explizit nur eine Bindungswirkung des deutschen Vertreters im Rat genannt. Das Recht des Bundestages und des Bundesrates, die Notbremse zu ziehen, wäre jedoch seiner Wirkung beraubt, wenn die deutsche Vertreterin im Rat die Notbremse – ohne Zustimmung des Weisungsgebers – wieder lösen könnte, indem sie ihr Einvernehmen erklärt. Ein solches Verständnis der Entscheidung des Verfassungsgerichtes wäre widersinnig. Die Entscheidung impliziert daher eindeutig die Bindungswirkung auch für das weitere Verfahren. Durch den Zusatz „vorbehaltlich eines anderen Beschlusses“ wird dabei deutlich gemacht, dass die jeweiligen Weisungsgeber die Notbremse wieder lösen können, etwa wenn die Bundesregierung erläutert hat, dass hierfür in Hinblick auf die weitere Debatte im Europäischen Rat Anlass besteht.

Satz 2 stellt zusätzlich klar, dass die Bindungswirkung der Notbremse auch die Verstärkte Zusammenarbeit in dieser Sache erfasst. Es wäre paradox, wenn Deutschland zunächst – auf Weisung von Bundestag oder Bundesrat - die Notbremse zöge, es dann auch im europäischen Rat nicht sein Einvernehmen erklärte, um schließlich später genau in dieser Sache eine Verstärkte Zusammenarbeit zu begründen.